



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Juli 2014

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	277		
176 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Everswinkel durch die Stadt Münster	277	178	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 280
177 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt mit Wirkung vom 01.06.2014	279	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	281
		179	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr 281

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

176 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Everswinkel durch die Stadt Münster

Zwischen der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, und der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Klemensstraße 10, 48143 Münster, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Telefonservices der Gemeinde Everswinkel durch die Stadt Münster geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Münster verpflichtet sich, für die Gemeinde Everswinkel die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Var. 2 GkG NRW).

§ 2

Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Die Stadt Münster führt für die Gemeinde Everswinkel folgende Telefonserviceleistungen durch:

- Annahme der Telefonanrufe, die über die zentrale Rufnummer 02582/880 der Gemeinde Everswinkel eingehen, sowie Annahme der Anrufe der Nummer 115, soweit diese aus dem Gemeindegebiet Everswinkel angewählt wurde,
- Beauskunftung und soweit möglich fallabschließende Erledigung.
- Weitervermittlung an die zuständigen Ansprechpartner/innen der Gemeinde Everswinkel bzw. Unterrichtung per E-Mail.

(2) Die Gemeinde Everswinkel stellt der Stadt Münster umfassende, ihr Gemeindegebiet und die Gemeindeverwaltung betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht und aktuell zur Verfügung, insbesondere über die Wissensdatenbank der Gemeinde Everswinkel (derzeit Virtuelles Rathaus auf Basis O.S.I.R.I.S.), die über die Homepage der Gemeinde Everswinkel erreichbar ist. Die Stadt Münster erhält darüber hinaus einen Zugriff auf das Informationstableau (An-, Abwesenheit) der Zeiterfassung der Gemeinde Everswinkel. Für aktuelle Geschehnisse und Aktivitäten muss ein ständiger Informationsfluss gewährleistet sein. Ein unkomplizierter kurzfristiger Datenaustausch erfolgt telefonisch oder per E-Mail.

(3) Sonderaktionen sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen vornehmen zu können.

§ 3**Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen**

(1) Die Stadt Münster gewährleistet in ihrer Telefonzentrale eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- montags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- dienstags - donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr

Die Stadt Münster stellt dafür alle erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

Die Erweiterung der vorgenannten Zeiten ist nach Absprache möglich. Ausnahmen von der Erreichbarkeit wegen verwaltungsweiter Schließung der Stadt Münster (z.B. Karneval, Weihnachtsen) werden der Gemeinde Everswinkel frühzeitig mitgeteilt.

(2) Die Stadt Münster strebt an, während der genannten Erreichbarkeitszeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:

- der jeweils gültige Verbundstandard der Behördenrufnummer 115
- Wartezeit für die Anrufer von in der Regel maximal 30 Sekunden
- spezifische Signalisierung der über die Tel.-Nr. 02582/880 eingehenden Anrufe, so dass sich die Mitarbeiterinnen der Telefonservicezentrale der Stadt Münster mit "Gemeinde Everswinkel ..." melden,
- Weitergabe von Informationen und Beantwortung von Fragen soweit wie möglich / möglichst abschließende Beantwortung. Es soll grundsätzlich offensiv der Kontakt zur/zum Anrufenden aufgebaut werden, nach dem Anliegen gefragt und ggf. direkt beantwortet werden.
- Aufnahme von Beschwerden und schriftliche Weiterleitung (per Mail) dieser an die Gemeinde Everswinkel.

Über alle relevanten Daten stellt die Stadt Münster der Gemeinde Everswinkel quartalsweise mit der Abrechnung entsprechende Statistiken zur Verfügung.

(3) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartner/innen.

Änderungen der Zuständigkeiten oder der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

Wichtig ist ein intensiver Informationsaustausch der unmittelbar am Telefonservice beteiligten Personen, um eine größtmögliche Aktualität sicherzustellen.

(4) Erster Ansprechpartner bei Störungen ist das Amt für Bürger- und Ratsservice der Stadt Münster. Dieses wird ggf. die Citeq hinzuziehen. Bei anhaltender Störung wird die Weiterleitung der Telefonzentrale Everswinkel durch eine/n Mitarbeiter/in in Everswinkel zurückgenommen und der Telefonservice auf Zeit wieder vor Ort erbracht. Das Amt für Bürger- und Ratsservice der Stadt Münster und die Citeq stellen eine zeitnahe Wiederherstellung des Services sicher.

(5) Die Gemeinde Everswinkel und die Stadt Münster sind bestrebt, den Telefonservice für die Gemeinde Everswinkel in der Aufgabenstruktur (z.B. um ein strukturiertes Beschwerdemanagement) bzw. in der

technischen Struktur (z.B. Erweiterung um Rufnummernweiterleitung) zu verbessern. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche, ggf. auch unter Einbeziehung der Citeq, statt.

§ 4**Kostenerstattung**

(1) Die Gemeinde Everswinkel erstattet der Stadt Münster für die beschriebenen Aufgaben monatlich pauschal einen Betrag in Höhe von 1.195,00 €. Damit sind alle Kosten abgedeckt. Die Leistungen sind zurzeit nicht umsatzsteuerpflichtig.

(2) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

(3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages kann nur schriftlich vereinbart werden und ist, falls erforderlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres festzusetzen. Seitens der Stadt Münster ist eine entsprechende Kostenkalkulation vorzulegen.

§ 5**Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Stadt Münster eingehalten. Da die Stadt Münster die Dienstleistungen für die Gemeinde Everswinkel durchführt, ist es zum Teil erforderlich, die Namen und Anliegen der Anrufenden an die Gemeinde Everswinkel weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Gemeindegebiet Everswinkel ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6**Haftung**

Die Stadt Münster stellt die Gemeinde Everswinkel von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Everswinkel übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 7**Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn Sie nicht spätestens 6 Monate

vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8

Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

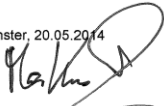
Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Münster und die Gemeinde Everswinkel sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Münster

Für die Gemeinde Everswinkel

Münster, 20.05.2014

Münster, 20.05.2014


 (Markus Lewe)
 Oberbürgermeister


 (Ludger Banken)
 Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Everswinkel habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 23. Juni 2014

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-MS-01/2014

Im Auftrag
 gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 277-279

177 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt mit Wirkung vom 01.06.2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt

Nach Zustimmung der Vorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist, Altenberge
- St. Pankratius, Emsdetten
- St. Martinus, Greven
- St. Johannes Baptist, Greven-Gimbte
- St. Gertrudis, Horstmar
- Hl. Brüder Erwaldi, Laer
- St. Comelius und Cyprianus, Metelen
- St. Dionysius, Nordwalde
- St. Lambertus, Ochtrup
- St. Georg, Saerbeck
- St. Johannes-Nepomuk, Steinfurt
- St. Nikomedes, Steinfurt

werden mit Wirkung zum 01. Juni 2014 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verband führt den Namen "Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt". Er hat seinen Sitz in Emsdetten.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, den 27. Mai 2014
 AZ: 110
 3. Ausfertigung

+ Felix Genn



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. Mai 2014 benannte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997, staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 23. Juni 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 279-280

178 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

Dezernat 52

Az.: 52-500-0876806/0038.U Münster, den 24.06.2014

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Entsorgung-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), Estern 41, 48712 Gescher, mit Datum vom 17.06.2014 eine Änderungsgenehmigung für eine Restabfallbehandlungsanlage erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.11.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 48712 Gescher, Estern 41, Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 284, die bestehende, nach den Regelungen der 30. BImSchV betriebene, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur nicht mehr den Regelungen der 30. BImSchV unterliegenden mechanischen und biologischen Abfallbehandlung gemäß den Ziffer:

8.5 Spalte c und d, Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von

8.5.1 75 Tonnen oder mehr je Tag,
und der Anlagen gemäß Ziffer:

8.11.2.2 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV in der z.Zt. gültigen Fassung, geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW.*“

Dieser immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutzrecht sowie Baurecht/Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 17.06.2014 in der Zeit vom 07.07.2014 bis 21.07.2014 während der Dienststunden bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster,

und bei der

Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer-Nr. 34, Ramsdorfer Straße 19 in 46342 Velen,

ausliegt.

Im Auftrag
gez. Volker Stienecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 280

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

179 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 471), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GV NW S. 685), in ihrer Sitzung am 04.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2014
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	62.699.900 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.944.900 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.366.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.262.950 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finanzierungstätigkeit auf	40.755.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finanzierungstätigkeit auf	37.027.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

	2014
Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2014	38.170.500 €
davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2014	14.877.000 €
in 2014 Umschuldungen	3.100.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird 2014 festgesetzt auf:

3.000.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2014 wird auf 245.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

	2014
	6.000.000 €

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2014 wird auch für das Jahr 2015 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2015 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2014 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2014 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. und 23.04.2014 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i.V.m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2014 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 18. Juni 2014



Horst Schiereck
Vorsitzender des Verbandsausschusses

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 281-282

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster